

Das alte Märchen von der billigen Versicherung der Eisenbahnhilfskassen hat die öffentliche Meinung dahin geführt, man könne auch andere Beamtenkreise, z. B. die Lehrer, ebenso die eidgenössischen Beamten, in dieser Form, billig und ausreichend, versichern.

Anregungen in diesem Sinne haben auch das eidgenössische Versicherungsamt beschäftigt. Der Gesetzgeber ist jedoch noch zu keinem Resultate gelangt. —

Wie schon früher bemerkt worden ist, erwartete man, dass aus der Ausübung der Staatsaufsicht auch ein brauchbares Gesetz über den *Versicherungsvertrag* hervorgehe.

Anläufe dazu sind schon früher gemacht worden: in dem Munzingerschen Entwurfe eines schweizerischen Handelsrechtes von 1865 und in dem Entwurfe eines eidgenössischen Obligationenrechtes von 1877. Der erstgenannte ist ganz, von dem letztgenannten ist der Abschnitt „Versicherung“ fallen gelassen worden.

Hier zeigte es sich, dass man das praktische Geschäft der Versicherung gründlich kennen muss, wenn man die Fragen richtig behandeln will, welche in den einzelnen Fällen Dissens zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer hervorrufen.

Herr Dr. *Hans Röllli*, damals Chef der juristischen Abteilung des eidgenössischen Versicherungsamtes, ist im Juli 1893 vom Bundesrate beauftragt worden, einen Gesetzesentwurf über den Versicherungsvertrag auszuarbeiten. Er hat im Jahre 1896 einen solchen Entwurf mit Motiven herausgegeben, welcher allen Fachmännern und Interessenten zur Begutachtung mitgeteilt worden ist und seither, samt den eingelangten Gutachten, von den Subkommissionen einer vom Justizdepartement gewählten Expertenkommission geprüft wird und nachher noch von der gesamten Expertenkommission, aus Männern der Versicherungspraxis, der Versicherungstechnik und der Jurisprudenz bestehend,

beraten werden soll, bevor die eigentlichen gesetzgebenden Behörden ihn behandeln. Bei diesem unpräjudizierlichen Vorgehen, durch welches keiner Ansicht zum voraus der Sieg gesichert ist, sondern in kontradiktorischem Verfahren jedes in der Theorie oder in der Praxis, durch Rechtsgrundsätze oder Sitte wohl begründetes Argument mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden kann, sollte es wohl möglich sein, einen dem innern Wesen solider Versicherung entsprechenden Kodex zu bekommen.

Einen solchen müssen die Männer der Versicherungswissenschaft wünschen. Ihre Aufgabe ist, durch ihre Arbeiten und besonders durch ihre Abänderungsvorschläge mitzuwirken, nicht: sich negativ zu verhalten; denn die Dissonanzen sind da; sie geben Veranlassung zu übereilten Anträgen in den Parlamenten, zum Eingreifen administrativer und richterlicher Behörden, um die Versicherten vor den denunzierten Unbilligkeiten zu beschützen.

Diese Dissonanzen, welche zum Teil in unbilligen oder unklaren Versicherungsbedingungen, zum grössern Teil jedoch in der Unbekanntschaft des Publikums mit dem Wesen der Versicherung ihren Grund haben, führen dann das weitere Übel herbei, dass ein Teil der Bevölkerung, namentlich die ärmere, sich den noch geduldeten irrationellen Versicherungsunternehmungen anvertraut, welche ihm unerfüllbare Versprechungen machen.

In der Schweiz halten es die Vertreter der Versicherungswissenschaft für ihre Aufgabe, durch allgemein verständliche Belehrung über das Wesen der Lebensversicherung dieser, die Wirksamkeit derselben gefährdenden, Unkenntnis, wenigstens beim gebildeten Publikum, entgegenzuarbeiten. Dem Aberglauben in der Versicherung einerseits, dem Misstrauen andererseits begegnet die Versicherungswissenschaft am besten durch eine natürliche, wahrhafte und offene Darlegung ihrer Einrichtung.

Statistisch-Volkswirtschaftliche Gesellschaft zu Basel.

Wintersession 1906—1907.

22. Oktober 1906. Emil Ziegler: *Über die Verkehrszone der Simplonbahn und ihre Erschliessung.* 30 Anwesende.

12. November 1906. Dr. Siegmund: *Die Sicherung der Sparkassenguthaben.* 32 Anwesende.

10. Dezember 1906. Dr. A. Geigy: *Über belgische Kommunalverwaltung.* 17 Anwesende.

7. Januar 1907. Dr. Zoller: *Erleichterung oder Abschaffung des Wechselprotestes.* 19 Anwesende.

4. Februar 1907. Dr. Tr. Geering: *Die Konzentration in der Industrie und im Bankwesen der Schweiz.* 36 Anwesende.

Im März 1907 fiel die Sitzung aus.

8. April 1907: *Über das Buch Industrial efficiency von Professor Shadwell.*

4. Mai 1907. Professor Dr. G. F. Knapp aus Strassburg: *Die staatliche Theorie des Geldes.* 38 Anwesende.

Mitgliederzahl am Schluss der Session: 149.

Die Kommission besteht aus den Herren: W. Speiser, Präsident; Dr. Mangold, Verwalter; Professor Bauer; Dr. Geering; Dr. Alf. Geigy; Professor Heitz und Professor Kinkelin.